

Titel der Drucksache:

Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr
2024

Drucksache

0922/26

Stadtrat

Entscheidungsvorlagen

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
|--|------------|------------------|---------------|
| Dienstberatung OB | 07.05.2026 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben | 27.05.2026 | öffentlich | Vorberatung |
| Stadtrat | 24.06.2026 | öffentlich | Entscheidung |

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister a. D., die Bürgermeisterin a. D., der Oberbürgermeister sowie alle im Haushaltsjahr 2024 amtierenden hauptamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

07.05.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

| | | | | |
|--|---|-------------|-------------|-------------|
| Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | | | |
| Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓ | Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE) | | | |
| Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | Gesamtkosten EUR | | | |
| ↓ | | | | |
| | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
| Verwaltungshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Verwaltungshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vermögenshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vermögenshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR |
| <input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag | | | | |

| |
|--|
| Fristwahrung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

Anlagenverzeichnis

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2024 und die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes sind der Drucksache Nr. 0921/26 beigelegt.

Sachverhalt

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 ist abgeschlossen. Die Endfassung des Schlussberichts wird den zuständigen Gremien gemeinsam mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt (Anlagen zur Drucksache Nr. 0921/26).

Nunmehr kann der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO neben der Feststellung der Jahresrechnung (vgl. Drucksache Nr. 0921/26) in einem gesonderten Beschluss auch über die Entlastung beschließen.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind in der Landeshauptstadt Erfurt der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie alle hauptamtlichen Beigeordneten, da sie eigene Geschäftsbereiche leiten, zu entlasten.

Entlastungsempfängerinnen und -empfänger für das Haushaltsjahr 2024 sind Herr Oberbürgermeister a. D. Andreas Bausewein, Herr Oberbürgermeister und Beigeordneter a. D. Andreas Horn, Frau Bürgermeisterin a. D. Anke Hofmann-Domke, Herr Beigeordneter a. D. Dr. Tobias J. Knoblich sowie die Herren Beigeordneten Matthias Bärwolff und Steffen Linnert.

Seit dem 1. Juli 2024 ist Herr Beigeordneter a. D. Andreas Horn Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt.

In seiner Sitzung am 22. Januar 2025 hatte der Stadtrat Frau Bürgermeisterin a. D. Anke Hofmann-Domke zur Beigeordneten gewählt.

Da die ehrenamtlichen Beigeordneten der Landeshauptstadt Erfurt im Haushaltsjahr 2024 keine eigenen Geschäftsbereiche leiteten und den Oberbürgermeister im Zusammenhang mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht vertreten haben, gehören sie nicht zum Kreis der Entlastungsempfängerinnen bzw. -empfänger.

Der Oberbürgermeister sowie die zu entlastenden hauptamtlichen Beigeordneten sind von der Beratung und Abstimmung über ihre eigene Entlastung nach § 80 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ausgeschlossen.

Nach § 80 Abs. 4 ThürKO ist die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.